



VKPEL

Verband der Kirchgemeindepräsidenten
und -präsidentinnen der Evang. Landeskirche
des Kantons Thurgau

Statuten

A. Name, Sitz und Ziel

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Verband der Kirchgemeindepräsidentinnen- und Präsidenten der Evangelischen Landeskirche des Kanton Thurgau“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Im folgenden Kirchgemeindepräsidentinnen- und Präsidenten genannt

Der Sitz befindet sich am Wohnort der Kirchgemeindepräsidentinnen- und Präsidenten

Art. 2 Ziele

Der Verein fördert das sachgerechte Erfüllen der Aufgaben in allen Fachbereichen der Kirchgemeinden der Evangelischen Landeskirche des Kanton Thurgau.

Insbesondere durch:

- Stärken der Kirchgemeindeautonomie
- Kirchgemeindegange gegenüber Kirchenrat, Synode- und Öffentlichkeit unter anderem mittels Referendum und Initiativrecht wirkungsvoll vertreten
- Mitwirkung bei Vernehmlassungen
- Verbessern der Verwaltungsorganisation und Arbeitstechnik, insbesondere durch Erfahrungsaustausch
- Sach- und Fachfragen der Kirchgemeinden koordinieren
- Weiterbildung
- Zusammenarbeit mit anderen Verbänden und Fachorganisationen, die verwandte Ziele anstreben sowie Mitwirkung in gemeinsamen Fach- und Arbeitsgruppen
- Pflege der Kollegialität und des guten Einvernehmens unter den Mitgliedern

Art. 3 Zugehörigkeit zu anderen Organisationen

Der Verein kann regionalen, nationalen und internationalen Organisationen beitreten, wenn diese grundsätzlich gleiche Ziele verfolgen.

B. Mitgliedschaft

Art. 4 Voraussetzungen

Aktivmitglieder sind alle Kirchgemeindepräsidentinnen- und Präsidenten der Evangelischen Landeskirche des Kanton Thurgau.

Art. 5 Beginn

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Amtsantritt.

Art. 6 Beendigung

Die Mitgliedschaft erlischt:

- mit Austritt aus dem Amt als Kirchgemeindepräsidentin- oder Präsident
- Mit der Auflösung einer Kirchgemeinde oder durch den Zusammenschluss mit einer anderen Kirchgemeinde

Art. 7 Stimmrecht

Jedes Mitglied hat ein Stimmrecht

C. Organisation

Art. 8 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr ist mit dem Kalenderjahr identisch.

Art. 9 Vereinsorgane

Organe des Vereines sind:

- die Vereinsversammlung
- der Vorstand
- die Revisoren

Art. 10 Amtsdauer

Der Vorstand und die Revisoren werden auf die gesetzliche Amtsdauer der Kirchgemeindebehörden gewählt.

I. Die Vereinsversammlung

Art. 11 Einberufung, Geschäfte

Der Vorstand beruft die Vereinsversammlung jährlich mindestens einmal ein.

Er verschickt die Einladungen spätestens drei Wochen vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Traktanden an die Kirchgemeindepräsidentinnen- und Präsidenten.

Ausserordentliche Vereinsversammlungen finden nach Beschluss des Vorstandes statt oder werden von diesem auf schriftliches Begehren von einem Fünftel der Mitglieder einberufen.

Art. 12 Zuständigkeiten

Der Vereinsversammlung obliegen folgende Zuständigkeiten:

- a) Protokollgenehmigung
- b) Abnahme des Jahresberichtes
- c) Genehmigung von Voranschlag und Jahresrechnung
- d) Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin
- e) Wahl der Vorstandsmitglieder
- f) Wahl der Revisoren
- g) Festlegung des Mitgliederbeitrages
- h) Statutenänderungen
- i) die Auflösung des Vereins oder seine Verschmelzung mit einem andern Verband oder Verein
- j) weitere vom Vorstand unterbreitete Geschäfte

II. Der Vorstand

Art. 13 Vorstand

Der Vorstand leitet den Verein

Er besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und mindestens vier weiteren Mitgliedern.

Art. 14 Zuständigkeiten

Dem Vorstand obliegen folgende Zuständigkeiten:

- Konstituierung des Vorstandes
- Wahl der Mitglieder in Ausschüsse, Kommissionen und Fachgruppen
- Festsetzung der Entschädigungen

- Beitritt zu weiteren Organisationen
- Einberufung und Vorbereitung der Vereinsversammlung
- alle weiteren Geschäfte, die nicht ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind

III. Ausschüsse, Kommissionen und Fachgruppen

Art. 15 Konstituierung, Aufgaben, Kompetenzen

Die Ausschüsse, Kommissionen und Fachgruppen konstituieren sich selbst und erfüllen besondere Aufgaben innerhalb des Vereins.

Die Mitgliederzahl dieser Gremien oder die Delegationen unseres Vereins in Ausschüsse, Kommissionen und Fachgruppen werden durch den Vorstand festgelegt.

Die Tätigkeit und finanziellen Kompetenzen der Ausschüsse, Kommissionen und Fachgruppen werden in Geschäftsordnungen festgehalten.

IV. Die Revisoren

Art. 16 Aufgaben

Die Vereinsversammlung wählt zwei Revisoren. Ihnen obliegt die Prüfung der Vereinsrechnung. Die Revisoren erstatten der Versammlung jährlich Bericht.

D. Finanzen

Art. 17 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) Beträge Dritter
- c) Erlöse durchgeführter Aktionen

Art. 18 Mitgliederbeitrag

Der Mitgliederbeitrag wird jährlich von der Vereinsversammlung festgelegt.

Art. 19 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereines haftet das Vereinsvermögen. Eine entsprechende Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

E. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 20 Inkrafttreten

Diese Statuten treten auf den in Kraft

Diese Statuten wurden an der Vereinsversammlung vom
genehmigt.

Der Präsident:

Der Aktuar: